

Förderprogramm

der

Stadt Mitterteich

Die Stadt Mitterteich unterstützt den Erwerb von Bauparzellen,
welche aus städtischem Eigentum erworben werden,
durch ein Förderprogramm entsprechend den nachfolgenden Richtlinien

Richtlinien

der

Stadt Mitterteich

zur Förderung des Baues von Eigenheimen

(Ein- und Zweifamilienhäuser)

in den Baugebieten

„**Griesäcker**“ (OT Pleußen) und „**Rohrstaude**“ (Stadt Mitterteich)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am **09. Januar 2006** folgende

Richtlinien

zur Förderung des Baues von Eigenheimen im Sinne von § 9 Abs. 1 des
„Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ (II. WoBauG – Definition!)
beschlossen, welche für den Erwerb von Grundstücke in den Baugebieten
„Griesäcker“ und „Rohrstaude“ gelten (In-Kraft-Treten: 01.01.2006).

Diese wurden lt. Stadtratsbeschluss vom 01.12.2008 um eine
Zuschussalternative (Ziffer 2.2) und ein sog. „Baukindergeld“ (Ziffer
2.3) ergänzt; seit dem 01.01.2009 gilt deshalb Folgendes:

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Folgende Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten
werden:

- | | |
|---|-------------|
| • Alleinstehende Bewerber | 25.000,00 € |
| • Ehegatten | 50.000,00 € |
| • Zuschlag je Kind, für das dem Antrag-
steller ein Kinderfreibetrag zusteht | 6.500,00 € |

Bei der Einkommensberechnung gilt der „Gesamtbetrag der
Einkünfte“ des letzten Lohn- und Einkommensteuerbescheides.

1.2 Die Bewerber und deren Ehegatten dürfen keinen
Wohngrundbesitz haben.

- 1.3 Das Eigenheim muss von den Bewerbern (Eigentümer und Familienangehörige) innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung errichtet und auf die Dauer von 7 Jahren selbst bewohnt/bezogen werden.

2. Arten der Förderung

- 2.1 Die Förderung besteht darin, dass beim Erwerb eines im Eigentum der Stadt stehenden Grundstückes in den Baugebieten „Griesäcker“ (Ortsteil Pleußen) und „Rohrstaude“ (Stadtgebiet) die Zahlung des reinen Grundstückskaufpreises ab dem Tag des Erwerbs auf die Dauer von 7 Jahren zinslos gestundet wird.

Nach Ablauf von 7 Jahren nach dem Grundstückserwerb ist der Kaufpreis für das Grundstück entweder

- in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig oder
- unter Festsetzung der zu den dann geltenden banküblichen Zinssätzen in drei gleich hohen Jahresraten zu tilgen.

Erfolgte die Beurkundung in der 1. Jahreshälfte, werden die Zins- und Tilgungsleistungen jeweils zum 01.10. jeden Jahres fällig; kam es zu einer Beurkundung in der 2. Jahreshälfte, werden die Zins- und Tilgungsleistungen jeweils am 01.04. jeden Jahres geltend gemacht.

Veräußert der Erwerber das Eigenheim vor Ablauf von 7 Jahren, so wird der Grundstückskaufpreis ebenfalls sofort in einer Summe zur Rückzahlung fällig.

Wird ein mit städtischen Mitteln gefördertes Grundstück unbebaut an die Stadt zurück übereignet, hat der Verkäufer die seinerzeit gestundete Summe rückwirkend zu verzinsen. Als Zinssatz wird der zum Zeitpunkt der Rückgabe geltende Basiszinssatz gemäß § 247 BGB herangezogen.

- 2.2 An Stelle der Kaufpreisstundung gewährt die Stadt Mitterteich auf Antrag einen sofortigen Zuschuss in Höhe von 5 % des „reinen Grundstückspreises“, gerechnet auf 7 Jahre. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Grundstückspreis 12.000,00 € x 5 %/Jahr = 600,00 €/Jahr x 7 = 4.200,00 €.

- 2.3 Für jedes Kind, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung im Familienverbund lebt, wird ein Zuschuss von 1.500,00 € gewährt („Baukindergeld“). Diese Art der Förderung ist auf maximal 6.000,00 € beschränkt.

Voraussetzung für den „Erhalt der Baukindergeldes“ ist, dass für das jeweilige Kind ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht und das Kind sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ein Anspruch auf Baukindergeld besteht auch für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach der 1. Antragstellung geboren werden.

Die unter 2.2 und 2.3 „erfassten“ Förderungen werden ausbezahlt, wenn das Eigenheim bezogen wird.

3. Sicherung der Kaufpreisstundung

Zur Sicherung des gestundeten Grundstückspreises wird eine Sicherungshypothek in gleicher Höhe zugunsten der Stadt Mitterteich an 1. Rangstelle bestellt und im Grundbuch eingetragen.

Mehrere Miteigentümer des erworbenen Grundstücks (z. B. Ehegatten „je zu ½“) haften für die gestundete Summe gesamtschuldnerisch.

4. Rückforderung des Zuschusses/des Baukindergeldes

Die Stadt Mitterteich ist berechtigt, die unter 2.2 und 2.3 genannten Förderungen in einer Summe zurückzufordern, wenn das Eigenheim nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung errichtet und auf die Dauer von 7 Jahren selbst bewohnt/bezogen wird. Für die Verzinsung gilt § 247 BGB.

Diese Regelung gilt auch für den Fall der Rückgabe des unbebauten Grundstückes an die Stadt Mitterteich.

5. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung treten zum **01. Januar 2009** in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Mitterteich, den 02.12.2008

Grillmeier
1. Bürgermeister

Siegel